

## **Benutzergebührenordnung für die Gemeinschaftsräume der Gemeinde Weißandt-Görlau**

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung § 44 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 (GVBl LSA S. 105) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA S. 526) §§ 2 und 5 Abs. 1 hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißandt-Görlau in seiner Sitzung am 17.05.2001, geändert durch Beschlussfassung am 30.01.2003 und der 2. Änderung am 18.11.2004 folgende Benutzungsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume in der Hauptstraße 31 (Bauernstube und Gemeindezentrum) der Gemeinde Weißandt-Görlau werden Gebühren nach Maßgabe dieser Benutzergebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die in § 1 genannten Gemeinschaftsräume der Gemeinde in Anspruch nimmt.  
(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Benutzungsgebühr**

(1) Für die Nutzung der in § 1 genannten Gemeinschaftsräume werden nachfolgend aufgeführte Gebühren erhoben:

	Benutzungsgebühr	Pauschale für Neben- kosten	Reinigungs- gebühr
	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Bauernstube	25,00	2,50	5,00
Gemeindezentrum			
Großer Saal mit Küche	100,00	10,00	30,00
Kleiner Saal mit Küche	60,00	10,00	20,00
Kleiner Saal ohne Küche mit Anbau	50,00	5,00	10,00

Die Reinigung aller Räumlichkeiten des Gemeindezentrums erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde. Die Bauernstube kann der Nutzer auf Wunsch selbst reinigen.

- (2) Die Nutzung der Gemeinschaftsräume durch ortsansässige

Vereine und Organisationen ist benutzungsgebührenfrei.  
Es wird eine Pauschale für Nebenkosten in Höhe der in Absatz 1  
aufgeführten Beträge erhoben.

#### **§ 4 Heranziehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr ist an die Gemeindekasse zu entrichten.

#### **§ 5 Schlußbestimmungen**

- (1) Die Benutzergebührenordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung der Benutzergebührenordnung erfolgt entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Weißandt-Gölzau.

Weißandt-Gölzau, 28.05.2001, 03.02.2003, 18.11.2004

gez. Wagner  
Bürgermeister

Siegel

gez. Bresch  
Bürgermeister